KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 23 Januar 2008**

*notifiziert unter der Dokumentennummer C(2008)282 final*

**in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag**
**und Artikel 53 EWR-Abkommen**

**Sache COMP/38.628 - Nitril-Butadien-Kautschuk**

(NUR DER DEUTSCHE UND DER ENGLISCHE TEXT SIND VERBINDLICH)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

INHALTSVERZEICHNIS


1. Einleitung ... 6

1.1. Adressaten ... 6

1.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung ... 6

2. Der von dem Verfahren betroffene Wirtschaftszweig ... 6

2.1. Das Produkt ... 6

2.2. Die Marktteilnehmer ... 7

2.2.1. Die von dem Verfahren betroffenen Unternehmen ... 7

2.2.2. Sonstige Anbieter ... 8

2.3. Beschreibung des Wirtschaftszweigs ... 8

2.3.1. Marktwert und -volumen ... 8

2.3.2. Räumliche Ausdehnung des Marktes ... 8

2.4. Handel zwischen den Mitgliedstaaten ... 8

3. Verfahren ... 9

3.1. Die Untersuchung der Kommission ... 9

3.2. Mitteilung der Beschwerdepunkte und Anhörung ... 10

3.3. Untersuchungen und Verfahren in anderen Ländern ... 10

4. Sachverhalt ... 11

4.1. Grundzüge des Kartells ... 11

4.1.2. Die verschiedenen Beteiligten und ihre jeweiligen Positionen in den Unternehmen 11

4.2. Die Geschichte des Kartells ... 11

5. Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen ... 11

5.1. Verhältnis von EG-Vertrag und EWR-Abkommen ... 11

5.2. Gerichtliche Zuständigkeit ... 11

5.3. Anwendung der Wettbewerbsregeln ... 12

5.3.1. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen: allgemeine Prinzipien ..... 12
5.3.2. Anwendung im vorliegenden Fall ..... 14
5.3.3. Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung ..... 19
5.3.4. Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs ..... 21
5.3.5. Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Vertragsparteien ..... 22
6. Adressaten dieser Entscheidung und Dauer der Zuwiderhandlung ..... 23
6.1.1. Adressaten ..... 23
6.1.2. Dauer der Zuwiderhandlung ..... 25
7. Abhilfemaßnahmen ..... 25
7.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ..... 25
7.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ..... 26
7.3. Grundbetrag der Geldbuße ..... 26
7.3.1 Methodik ..... 26
7.3.2 Der Wert der verkauften Waren oder Dienstleistungen ..... 26
7.3.3 Schwere der Zuwiderhandlung ..... 27
7.3.4 Der auf den Umsatzanteil anzuwendende Prozentsatz ..... 28
7.3.5 Dauer ..... 28
7.3.6 Der auf den Zusatzbetrag anzuwendende Prozentsatz ..... 28
7.3.7 Berechnung des Grundbetrags und Schlussfolgerungen ..... 29
7.4. Anpassung des Grundbetrags ..... 29
7.4.1 Erschwerende Umstände ..... 29
7.4.2 Mildernde Umstände ..... 29
7.4.3 Abschreckung ..... 30
7.4.4 Schlussfolgerungen zu den Grundbeträgen ..... 30
7.5. Anwendung der Umsatzobergrenze von 10 % ..... 30
7.6. Anwendung der Kronzeugenregelung ..... 31
7.6.1 Bayer ..... 31
7.6.2 Zeon ..... 32

7.6.3 Schlussfolgerung zur Anwendung der Kronzeugenregelung ..... 33
7.7. Höhe der in dieser Entscheidung zu verhängenden Geldbußen ..... 33

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 23 Januar 2008**

**in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen**

**Sache COMP/38.628 - Nitril-Butadien-Kautschuk**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln, insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 4. Mai 2007, in dieser Sache ein Verfahren einzuleiten,

nachdem den beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission[1] Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Beschwerdepunkten der Kommission zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen[2],

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

1 ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18. Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1).

2 ABl. C 86 vom 15.4.2009, S. 3 und 4.

3 ABl. C 86 vom 15.4.2009, S. 5 und 6.

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Adressaten

1. Die Kommission leitete gegen folgende Gesellschaften ein Verfahren wegen Verletzung des Artikels 81 EG-Vertrag und des Artikels 53 des EWR-Abkommen ein:

   – Bayer AG

   – Zeon Europe GmbH

   – Zeon Chemicals Europe Ltd.

   – Zeon Corporation

### 1.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

2. Die Adressaten der vorliegenden Entscheidung waren an einer einzigen komplexen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen mit dem gemeinsamen Ziel beteiligt, den Wettbewerb auf dem Markt für Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (nachstehend „NBR“) im Europäischen Wirtschaftsraum insbesondere durch die gegenseitige Versicherung ihrer Preisabsichten, die Koordinierung einer gleichzeitigen Preiserhöhung und den Austausch von Informationen über Preisstrategien, Kapazitäts- und Auslastungsgrade zu verzerren. Die Zuwiderhandlung, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, dauerte mindestens vom 9. Oktober 2000 und bis 30. September 2002.

## 2. DER VON DEM VERFAHREN BETROFFENE WIRTSCHAFTSZWEIG

### 2.1. Das Produkt

3. NBR ist ein synthetischer Kautschuk, der durch Copolymerisation von Acrylnitril und Butadien gewonnen wird. Unter der Bezeichnung NBR sind verschiedene Zusammensetzungen zusammengefasst, die sich hinsichtlich ihrer jeweiligen Acrylnitrilanteile, Mooney-Werte und Polymerisationsgrade voneinander unterscheiden. Aufgrund seiner Öl- und Kraftstoffbeständigkeit und sonstigen guten physikalischen Eigenschaften sowie des großen thermischen Anwendungsbereichs ist NBR ein vielfältig verwendbarer Kautschuk. NBR wird vor allem in der Automobilindustrie für Tank- und Mineralölschläuche, Dichtungen, Dichtungsringe und für Wasserbehandlungsanlagen verwendet. Außerdem dient er zur Herstellung von Rollabdeckungen, Wasserschläuchen, Fließbändern und Dichtungen aller Art. NBR lässt sich mit PVC zu NBR/PVC-Verschnitten mischen.

## 2.2. Die Marktteilnehmer

### *2.2.1. Die von dem Verfahren betroffenen Unternehmen*

4. Im letzten Jahr der in dieser Entscheidung beschriebenen Zuwiderhandlung, in 2002, wurde der NBR-Markt im Europäischen Wirtschaftsraum von drei Unternehmen, Bayer, Zeon und [einem weiteren Wettbewerber] dominiert. Die vorliegende Entscheidung ist an zwei dieser drei Unternehmen, nämlich Bayer und Zeon, gerichtet.

#### 2.2.1.1. Bayer

5. Der in Leverkusen ansässige Chemiekonzern *Bayer AG* (nachstehend „Bayer“) produziert eine große Bandbreite von Chemikalien, Kunststoffen, Arzneimitteln und anderen Erzeugnissen. Bis zum 31. Dezember 2002 war er in verschiedene Arbeitsgebiete gegliedert, die in mehrere Geschäftsbereiche und diese wiederum in Geschäftsfelder unterteilt waren. NBR war angesiedelt im Arbeitsgebiet Polymere, Geschäftsbereich Kautschuk („GB KA“), Geschäftsfeld Festkautschuk.

6. Am 30. September 2004 wurden die NBR-Tätigkeiten von Bayer einem neuen Unternehmen mit Namen Lanxness Deutschland GmbH übertragen. Die Lanxness Deutschland GmbH war bis zu ihrem Börsengang am 28. Januar 2005 unter dem Namen Lanxness AG eine 100%ige Tochtergesellschaft von Bayer. Die Lanxness AG ist von diesem Verfahren nicht betroffen.

7. Bayer lässt NBR in La Wantzenau, Frankreich, und in Sarnia, Canada, fertigen. In Leverkusen wird seit 2002 kein NBR mehr produziert.

8. Der weltweite Gesamtumsatz von Bayer belief sich im Jahr 2001 auf 30 275 Mio. EUR und auf 28 956 Mio. EUR im Jahr 2006. Im gleichen Jahr belief sich der Umsatz, den Bayer im EWR mit NBR erzielte, auf 52,4 Mio. EUR.

9. NBR wird von Bayer unter den Markenbezeichnungen Peruban und Krynac vertrieben.

#### 2.2.1.2. Zeon

10. Das Unternehmen *Zeon Corporation* mit Firmensitz in Japan ist in Europa durch zwei Haupttochtergesellschaften vertreten: Die Zeon Europe GmbH mit Sitz in Düsseldorf und Zeon Chemicals Europa Ltd. im Vereinigten Königreich (die drei Unternehmen werden nachstehend „Zeon“ genannt). Zeon Chemicals Europe Ltd. ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Zeon Corporation. 18,5% der Anteile an der Zeon Europe GmbH befinden sich in Besitz von Zeon Chemicals Europe Ltd., die übrigen 81,5% gehören Zeon Corporation.

11. Zeons Produktionsstandort für NBR ist Barry im Vereinigten Königreich.

12. Der weltweite Gesamtumsatz der Zeon-Gruppe belief sich im Jahr 2001 auf 1 749 Mio. EUR und auf 1 928 Mio. EUR im Jahr 2006. Im gleichen Jahr belief sich der Umsatz, den Zeon im EWR mit NBR erzielte, auf 27,993 Mio. EUR.

*2.2.2. Sonstige Anbieter*

13. Neben den Adressaten dieser Entscheidung und [einem weiteren Wettbewerber], die die wichtigsten NBR-Lieferanten im EWR sind, gibt es mehrere andere Marktteilnehmer, die den EWR-Markt mit begrenzten Mengen an NBR beliefern. Diese Hersteller mit Sitz in den Vereinigten Staaten, Südamerika bzw. Asien sind von dem Verfahren in dieser Sache nicht betroffen.

## 2.3. Beschreibung des Wirtschaftszweigs

*2.3.1. Marktwert und -volumen*

14. Den Schätzungen von Bayer zufolge belief sich der NBR-Markt 2001 weltweit auf 308 500 t und in Europa auf rund 78 000 t.

15. Ausgehend von den Umsätzen, die Bayer und Zeon mit NBR im EWR erzielten, sowie den Schätzungen ihrer eigenen Marktanteile und der ihrer Wettbewerber (die vertraulich sind), schätzt die Kommission, dass sich der Gesamtwert der NBR-Verkäufe im EWR 2001 auf 145,3 Mio.EUR belief. Die Kommission schätzt die entsprechenden NBR-Marktanteile von Bayer, Zeon und ihren Wettbewerbern im EWR wie folgt:

Bayer 36,06 %

Zeon 19,27 %

andere 44,67 %.

*2.3.2. Räumliche Ausdehnung des Marktes*

16. Der NBR-Markt hat weltweite Ausmaße. Die wichtigsten Lieferanten sind in allen Hauptwirtschaftsregionen der Welt präsent und operieren weltweit.

## 2.4. Handel zwischen den Mitgliedstaaten

17. Die europäische NBR-Produktion konzentriert sich auf einige wenige Standorte. Wie bereits erwähnt befinden sich die NBR-Produktionsstätten von Zeon im Vereinigten Königreich (Barry) und die von Bayer in Frankreich (La Wantzenau).

18. Der EWR-Markt wird von diesen wenigen Produktionsstandorten und durch Einfuhren von außerhalb des EWR versorgt. Insbesondere wurden NBR-Abnehmer in den fünfzehn Mitgliedstaaten in den Jahren 2000-2002 von Bayer beliefert. Die Hauptabnehmer von Zeon befanden sich in 8-9 Mitgliedstaaten, geringere Mengen von NBR wurden dennoch in 14 Mitgliedstaaten geliefert. Der NBR-Markt war also in

dem für diese Entscheidung maßgeblichen Zeitraum durch erhebliche Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet. Beide Unternehmen verkauften NBR auch nach Norwegen, d.h. in eine Vertragspartei des EWR-Abkommens.

19. Auf dem NBR-Markt ist folglich ein beträchtliches Handelsvolumen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu verzeichnen.

## 3. VERFAHREN

### 3.1. Die Untersuchung der Kommission

20. (…)

21. Am 30. Januar 2003 wandte sich Bayer an die Kommission und bekundete seinen Wunsch, mit der Kommission auf der Grundlage der Kronzeugenregelung zusammenzuarbeiten. (…)

22. Am 27. und 28. März 2003 nahm die Kommission Nachprüfungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages[4] in den Geschäftsräumen von Zeon Chemicals Europe Ltd. vor.

23. Am 27. August 2003 erklärten die Rechtsvertreter von Zeon Corporation (…), dass Zeon Corporation zu einer Zusammenarbeit mit der Kommission im Rahmen der Kronzeugenregelung bereit sei. (…)

24. (…)

25. (…)

26. (…)

27. (…)

28. (…)

29. (…)

30. (…)

31. (…)

32. (…)

33. Die Verordnung (EG) Nr. 1/2003, die die Verordnung Nr. 17 ersetzte, trat am 1. Mai 2004 in Kraft. Die Untersuchung wurde unter dem alten System eingeleitet, aber die

[4] ABl. 13 vom 21.2.1962, S.204/62. Aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

darauf folgenden Untersuchungschritte erfolgten unter dem neuen System. Nach Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 bleibt die Wirksamkeit von nach Maßgabe der Verordnung Nr. 17 vorgenommenen Verfahrensschritten für die Anwendung der am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1/2003 unberührt.

34. Am 29. März 2007 teilte die Kommission Bayer mit, dass bei der mutmaßlichen Zuwiderhandlung ein Geldbußenerlass nicht in Frage käme, die Kommission jedoch die Absicht habe, Bayer nach Maßgabe der Kronzeugenregelung eine Ermäßigung von 30-50% der zu verhängenden Geldbuße zu gewähren. Ebenfalls am 29. März 2007 unterrichtete die Kommission Zeon von ihrer Absicht, dem Unternehmen eine Ermäßigung von 20-30% der zu verhängenden Geldbuße zu gewähren.

### 3.2. Mitteilung der Beschwerdepunkte und Anhörung

35. Am 3. Mai 2007 leitete die Kommission das Verfahren in dieser Sache ein und nahm eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die den Adressaten der vorliegenden Entscheidung am 4. Mai 2007 zugestellt wurde.

36. Den Unternehmen wurde Einsicht in die Ermittlungsakte der Kommission gewährt. (…)

37. Zeon und Bayer nahmen innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegenüber der Kommission schriftlich zu den Beschwerdepunkten Stellung. Ihre Anmerkungen zu der Mitteilung der Beschwerdepunkte legten Zeon und Bayer am 8. Juni 2007 bzw. 13. Juni 2007 vor.

38. Zu den Erwiderungen der Unternehmen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ist festzustellen, dass der darin dargelegte Sachverhalt unbestritten bleibt, wobei Zeon zu einigen Punkten eine faktische Klarstellung lieferte. (…)

39. In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärte Bayer, keine Anhörung beantragen zu wollen, sofern nicht Zeon eine solche Anhörung beantragen würde. Daraufhin zog Zeon seinen Antrag auf Anhörung zurück. Eine Anhörung fand somit nicht statt.

### 3.3. Untersuchungen und Verfahren in anderen Ländern

40. In den Vereinigten Staaten wurde aufgrund eines Amnestieantrags eine Untersuchung eines NBR-Kartells eingeleitet. Daraufhin wurden mit der Bayer AG (2004) und mit Zeon Chemicals L.P. (2005), einer Tochtergesellschaft von Zeon Corporation, Vergleichsvereinbarungen unterzeichnet. In den Verfahren gegen die Unternehmen wurden Geldbußen von mehr als 15 Mio. USD verhängt.

## 4. SACHVERHALT

### 4.1. Grundzüge des Kartells

*4.1.1.1. Organisation und Ziel*

41. Der Zweck des Kartells bestand zum einen darin, die Chancen für erfolgreiche Preiserhöhungen zu optimieren und beide Teilnehmer darin zu bestärken, die von ihnen bereits angekündigten Preiserhöhungen auch tatsächlich durchzuführen, und zum anderen das Preisniveau festzulegen, um einen höheren Preis für NBR zu erzielen, als es ansonsten möglich gewesen wäre. Für die Zwecke dieser Entscheidung beginnt die Zuwiderhandlung mit dem Treffen zwischen Bayer und Zeon am 9. Oktober 2000 und endet im September 2002 mit der Durchführung der Preisvereinbarung vom Mai 2002.

*4.1.2. Die verschiedenen Beteiligten und ihre jeweiligen Positionen in den Unternehmen*

***[Randnummern (42) – (44) wurden gelöscht, inklusive den Querverweisen auf diese Randnummern und relevante Fussnoten]***

### 4.2. Die Geschichte des Kartells

***[Randnummern (45) – (94) wurden gelöscht, inklusive den Querverweisen auf diese Randnummern und relevante Fussnoten]***

## 5. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 ABSATZ 1 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 ABSATZ 1 EWR-ABKOMMEN

### 5.1. Verhältnis von EG-Vertrag und EWR-Abkommen

95. Die in Abschnitt 4.2 beschriebenen Absprachen galten für das gesamte bzw. nahezu das gesamte Gebiet des EWR, da die Kartellmitglieder ihr Produkte in praktisch allen Mitgliedstaaten und in den EFTA-Staaten, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind, abgesetzt haben.

96. Auf Absprachen, die den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, ist Artikel 81 EG-Vertrag anzuwenden. Die Umsetzung des Kartells in EFTA-Staaten, die zum EWR gehören, und dessen Wirkung auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Vertragsparteien beim EWR-Abkommen oder den Vertragsparteien beim EWR-Abkommen untereinander fallen unter Artikel 53 EWR-Abkommen.

### 5.2. Gerichtliche Zuständigkeit

97. Nach Artikel 56 EWR-Abkommen ist die Kommission für die Anwendung sowohl von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag als auch von Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen zuständig, da sich das Kartell spürbar auf den Handel zwischen den EG-

Mitgliedstaaten ausgewirkt hat (siehe Randnummern 17-19 und 145-149). Im vorliegenden Fall liegt der von den Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten erwirtschaftete Umsatz unter 33% ihres Umsatzes im EWR, und die Vereinbarungen wirken sich in erster Linie auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft aus.

## 5.3. Anwendung der Wettbewerbsregeln

### *5.3.1. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen: allgemeine Prinzipien*

98. Gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung und des Absatzes und die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.

99. Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens (der sich an Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag anlehnt) enthält ein gleichlautendes Verbot dieser Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisenspricht jedoch von einer Beeinträchtigung des Handels „zwischen den Vertragsparteien“ (in diesem Zusammenhang bedeutet Vertragsparteien die Europäische Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die einzelnen (damaligen) EFTA-Staaten) und von einer Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs „im räumlichen Geltungsbereich dieses EWR-Abkommens“.

100. Eine Vereinbarung liegt vor, wenn die Beteiligten sich an einen gemeinsamen Plan halten, der ihr individuelles geschäftliches Verhalten begrenzt oder zu begrenzen geeignet ist, indem die Richtung ihrer gemeinsamen Handlungen oder die Unterlassung von Handlungen am Markt festgelegt wird. Eine Vereinbarung muss nicht in schriftlicher Form erfolgen; es müssen keinerlei Formalitäten erfüllt sein, auch sind keine vertraglichen Sanktionen oder Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarung kann explizit formuliert sein oder sich implizit im Verhalten der Parteien äußern.

101. Für den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen müssen sich die Beteiligten außerdem nicht unbedingt im Voraus auf einen umfassenden gemeinsamen Plan geeinigt haben. Der Begriff der Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen gilt auch für rudimentäre, partielle und an Bedingungen geknüpfte Vereinbarungen im Laufe des Verhandlungsprozesses, die zur endgültigen Vereinbarung hinführen.

102. In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-305/94 u.a.., Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. und andere/Kommission (PVC II)[5], befand das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, dass „es nach ständiger Rechtsprechung für eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 ausreicht, dass die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten“[6].

103. Eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag kann auch dann vorliegen, wenn die für die Durchsetzung eines zivilrechtlichen Vertrags erforderliche Gewissheit nicht gegeben ist. Im Falle eines komplexen Kartells von langer Dauer bezeichnet der Begriff der „Vereinbarung“ daher zu Recht nicht nur ein Gesamtkonzept bzw. einen Gesamtplan oder die ausdrücklich vereinbarten Konditionen, sondern auch die Umsetzung des Vereinbarten mittels der gleichen Methoden und in Verfolgung des gleichen, gemeinsamen Zwecks. Wie der Gerichtshof in Bestätigung des Urteils des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache C-49/92P, Kommission/Anic Partecipazioni SpA[7] ausgeführt hat, ergibt sich aus den ausdrücklichen Bestimmungen des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag, dass die Vereinbarung nicht nur in einer einzelnen Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem Verhaltensablauf bestehen kann.

104. In Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen wird der Begriff „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“ neben die Begriffe „Vereinbarungen zwischen Unternehmen“ und "Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen" gestellt, um mit der Verbotsvorschrift dieser Artikel jegliche Form der Koordinierung zwischen Unternehmen zu erfassen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt[8].

105. Die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien der Koordinierung und Zusammenarbeit verlangen nicht die Ausarbeitung eines Plans, sie sind vielmehr im Sinn des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbständig seine Politik auf dem Gemeinsamen Markt zu bestimmen hat.

106. Ein Verhalten kann daher auch dann als aufeinander abgestimmte Verhaltensweise unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, wenn die Parteien keinen gemeinsamen Plan gefasst haben, der ihr Verhalten am Markt festlegt, sie aber Kollusionsmaßnahmen treffen oder befolgen, die die Koordinierung ihres

---

5 Urteil vom 20. April 1999, Verbundene Rechtssachen T-305/94 usw. Limburgs Vinyl Maatschappij N.N. und andere/Kommission (PVC II), [1999] Slg. II-931, in diesem Punkt bestätigt durch das Urteil vom 15. Oktober 2002 in den verb. Rechtssachen C-238/99P u.a., Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u.a./Kommission (PVC II), Slg. [2002] I-08375.

6 Siehe Verweis in Fußnote (…)

7 Siehe Urteil vom 8. Juli 1999, Slg. 1999, I-4125, Rdnr. 81.

8 Urteil vom 14. Juli 1972, in der Rechtssache 48/69, Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg. 1972- 619, Rdnr. 64.

Geschäftsverhaltens erleichtern[9]. Das Selbständigkeitspostulat nimmt den Unternehmen nicht das Recht, sich mit wachem Sinn an das festgestellte oder erwartete Verhalten ihrer Wettbewerber anzupassen; es verbietet jedoch streng jede unmittelbare oder mittelbare Fühlungnahme zwischen Unternehmen, die bezweckt oder bewirkt, das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht[10].

107. Die Verhandlungen und Vorbereitungen, die effektiv in einen Gesamtplan zur Regulierung des Marktes münden, können (je nach den Umständen) ebenfalls durchaus zutreffend als abgestimmte Verhaltensweise charakterisiert werden.

108. Zwar setzt der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht nur eine Abstimmung, sondern auch ein daraus resultierendes Marktverhalten der beteiligten Unternehmen voraus, jedoch gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin im Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn die Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmäßig stattfindet. Eine derartige abgestimmte Verhaltensweise fällt auch dann unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn sie keine wettbewerbswidrige Wirkung auf den Markt hat[11].

*5.3.2. Anwendung im vorliegenden Fall*

109. Im vorliegenden Fall scheinen Bayer und Zeon jeweils eine eigene Strategie für mögliche Preiserhöhungen in den Jahren 2000 und 2001 verfolgt zu haben. Die Akte enthält jedoch Beweisunterlagen, denen zufolge beide Unternehmen die Haltung des jeweils anderen als entscheidend für den Erfolg der Preiserhöhung betrachteten. Mit anderen Worten: beide wussten, dass der Erfolg einer den Kunden diktierten Preiserhöhung durch die Unterstützung der anderen Partei gesteigert bzw. optimiert würde. Wenn eine der Parteien die angekündigten Erhöhungen nicht einhielte, bestünde die ernsthafte Gefahr, dass die Preiserhöhung scheitert. So hielt Bayer im August 2000 den Erfolg der Preiserhöhungen im Jahr 2000 für begrenzt, weil er (…) wurde. Bayer bekräftigte diese Auffassung im Januar 2001: (…)

110. Die Auffassung von Zeon ist ähnlich. Im August 2000 erklärte ein Mitarbeiter des Unternehmens (siehe Randnummer (…)).

111. Das Beweismaterial zu dem Treffen vom 9. Oktober 2000 zeigt, dass Bayer und Zeon die geltenden Preise zu niedrig fanden und ihre Absicht bekundeten, die Preise

---

9 Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1991 in der Rechtssache T -7/89 Hercules / Kommission [1991] II Sammlung der Rechtsprechung 1711, Randnr. 258-261.

10 Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juli 1999, Rechtssache C-199/92 P, Hüls/Kommission, Slg. 1999, S. I-4287, Rdnr. 160.

11 Ibid., Randnrn. 158-166.

anzuheben. Überdies wurde der angestrebte Prozentsatz der Preiserhöhung festgelegt ((…)). Auch wenn die Wettbewerber anscheinend keine ausdrücklichen Zusagen über den genauen Betrag der Erhöhung oder den genauen Zeitpunkt machten, beabsichtigten sie jedoch offenbar, sich in einer bestimmten Weise auf dem Markt zu verhalten. Die abgesprochene Preiserhöhung wurde im Januar 2001 durchgeführt.

112. Aus dem der Kommission vorliegenden Beweismaterial geht außerdem hervor, dass Bayer Zeon am 13. Februar 2001 über eine für April 2001 geplante Preiserhöhung unterrichtete und Zeon aufforderte seine NBR-Preise entsprechend anzuheben. Die anschließende interne Zeon-Mitteilung beweist die Bemühungen von Zeon, seine interne Position hinsichtlich der Bayer-Forderung vorzubereiten. Im Rahmen dieser Bemühungen kam es neben internen Untersuchungen auch zu einem Treffen zwischen Herrn (…) und Herrn (…), das am 1. oder 2. März 2001 stattfand. Bei diesem Treffen teilte Bayer Zeon seine jüngste Preispolitik und die zukünftigen Preisstrategien mit. Außerdem wurde die Preiserhöhung zum 1. April 2001 besprochen. Auch wenn sich Zeon letztendlich nicht an der Preiserhöhung vom April 2001 beteiligte, deuten seine Aktivitäten im Februar und März 2001 eindeutig darauf hin, dass das Unternehmen den von Bayer erhaltenen Informationen Rechnung trug und sein eigenes Marktverhalten entsprechend überdachte, d.h. die NBR-Preise anhob.

113. Welches Ziel mit der zwischen Oktober 2000 und April 2001 erfolgten Abstimmung zwischen Bayer und Zeon verfolgt wurde, ist den Worten zu entnehmen, die Bayer in einer Sitzung vom 13. Februar 2001 verwendete (…). Mit anderen Worten, nur wenn die Lieferanten übereinstimmend handelten, würden die Verbraucher die Preiserhöhung akzeptieren. Bester Beweis hierfür ist die Preiserhöhung vom April 2001, die nicht so erfolgreich war wie von Bayer erwartet, weil Zeon seine Preise nicht anhob.

114. Zum Treffen vom 1. oder 2. März 2001 erklärt Zeon in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte beiläufig, dass (…) und somit alle Schlussfolgerungen in Bezug auf Zeons angebliche Unterstützung der Preiserhöhungen von Bayer jeglicher Beweisgrundlage entbehren.

115. Die Kommission, die den Verlauf der geschilderten Ereignisse (oben) insgesamt beurteilt, verweist jedoch auf das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache „Industrial Gases“[12]: *„Zumindest ist klar, dass der Antragsteller keine eindeutige Meinung zur Frage einer Preiserhöhung geäußert hat. Er hat weder* ***ausdrücklich erklärt, dass er seine Preise 1995 anheben wird, noch hat er gesagt, dass es in diesem Jahr keine Preiserhöhung geben wird****. Der Antragsteller hat somit seine Meinung nicht in einer Art geäußert, die den anderen Unternehmen unmissverständlich zu verstehen gegeben hätte,* ***dass er sich von dem Gedanken einer solchen Erhöhung distanzier****t. Sein Verhalten, dass er selbst als vage bezeichnet, kommt einer stillschweigenden Zustimmung gleich, die zur Fortführung der*

[12] Urteil vom 5.12.2006, Rechtssache T-303/02, Westfalen Gassen Nederland BV/Kommission, noch nicht veröffentlicht.

*Zuwiderhandlung ermutigt und deren Aufdeckung erschwert*." (Hervorhebung durch die Kommission )

116. Darüber hinaus hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Cement*[13] erläutert, welches der in Kartellsachen anwendbare Prüfungsmaßstab ist. Zunächst erinnert der Gerichtshof daran, dass das Verbot, an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und Vereinbarungen teilzunehmen, sowie die Sanktionen, die Zuwiderhandelnden auferlegt werden können, bekannt sind und deswegen die Tätigkeiten, mit denen diese Verhaltensweisen und Vereinbarungen verbunden sind, insgeheim ablaufen, die Zusammenkünfte heimlich stattfinden, meist in einem Drittland, und die Unterlagen darüber auf ein Minimum reduziert werden. Selbst wenn die Kommission Schriftstücke findet, die – wie z. B. die Protokolle einer Zusammenkunft – eine unzulässige Kontaktaufnahme zwischen Wirtschaftsteilnehmern explizit bestätigen, handelt es sich normalerweise nur um lückenhafte und vereinzelte Belege, so dass es **häufig erforderlich ist, bestimmte Einzelheiten durch Schlussfolgerungen zu rekonstruieren.** In den meisten Fällen muss das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung aus einer **Reihe von Koinzidenzen und Indizien** abgeleitet werden, die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen können (Randnummern (…)). (Hervorhebung durch die Kommission )

117. Das Gericht erster Instanz stellte überdies in der Rechtssache JFE[14] folgendes fest: „*Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass nicht jeder der von der Kommission vorgelegten Beweise diesen Kriterien notwendig hinsichtlich jedes Merkmals der Zuwiderhandlung genügen muss. Es reicht aus, dass das von der Kommission angeführte Indizienbündel bei seiner Gesamtwürdigung dieser Anforderung genügt (in diesem Sinne Urteil PVC II, zitiert oben in Erwägungsgrund 61, Randnrn. 768 bis 778, insbesondere Randnr. 777, insoweit bestätigt durch das auf Rechtsmittel ergangene Urteil des Gerichtshofes vom 15. Oktober 2002 in den Rechtssachen C 238/99 P, C 244/99 P, C 245/99 P, C 247/99 P, C 250/99 P bis C 252/99 P und C 254/99 P, Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission, Slg. 2002, I 8375, Randnrn. 513 bis 523)".*

118. Dem der Kommission vorliegenden Beweismaterial nach zu urteilen bestanden bei Bayer und Zeon wechselseitige Erwartungen hinsichtlich der auf das Treffen im März 2001 folgenden Preiserhöhungen. (…) Die Kommission stellt fest, dass in Fällen, in denen die Erwartungen eines Wettbewerbers oder mehrerer Wettbewerber nicht erfüllt wurden, Kontakt aufgenommen wurde, um das Marktverhalten des anderen Wettbewerbers zu beeinflussen.

119. Aus diesen Fakten ist zu folgern, dass auch ohne dokumentarische Beweise aus jener Zeit hinreichend belegt ist, dass Zeon den Vorschlag von Bayer nicht abgelehnt hat. Vielmehr geht aus den anschließenden Beschwerden Bayers hervor, dass Zeon Bayer eine positive Rückmeldung gab. Da keine andere plausible Erklärung vorgewiesen

---

13 Urteil vom 7. Januar 2004 in den verbundnene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, Aalborg u.a. gegen Kommission.

14 Urteil vom 8. Juli 2004, in den verbundenen Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00T-13/89 JFE Engineering Corp. u.a. gegen Kommission, Slg.2004 II-02501, Randnrn. 180, 220 und 323

werden kann, hält die Kommission daher an ihren Schlussfolgerungen zu dem Treffen vom 1. bzw. 2. März 2001 und insbesondere an Zeons anhaltender Unterstützung der Preiserhöhungen von Bayer fest.

120. Nach Auffassung der Kommission haben die Adressaten dieser Entscheidung außerdem zwischen dem 12. und 15. Mai 2002 in Neapel eine endgültige Vereinbarung über die Erhöhung der NBR-Preise auf dem europäischen Markt erzielt. Initiiert und vorbereitet wurde die endgültige Vereinbarung in Sondierungsgesprächen, die spätestens am 4. März 2002 begannen.

121. Was das Treffen vom 4. März 2002 anbetrifft, so sieht die Kommission die Bezugnahme auf NBR in der internen E-Mail von Zeon als Bestätigung der Aussage von Herrn (…), dass die Teilnehmer Fragen im Zusammenhang mit NBR erörterten, und zwar auch die Preise, was von Bayer abgestritten wird. Die interne E-Mail von Zeon ist ein dokumentarischer Beweis aus der fraglichen Zeit, der die Behauptung von Bayer, in den Gesprächen sei es nicht um NBR gegangen, widerlegt. (…)

122. (…) Fest steht, dass Bayer Zeon davon in Kenntnis gesetzt hat, dass das Unternehmen eine Preiserhöhung beabsichtigte und wissen wollte, ob Zeon nachziehen würde. Zeon stimmte dem Gedanken einer Preiserhöhung zwar zu, hielt aber die Umsetzung aufgrund der damaligen Marktbedingungen nicht für möglich. Beide Parteien einigten sich darauf, die Gespräche über die Preiserhöhung fortzusetzen. Es ist hieraus zu folgern, dass beide Parteien eine grundsätzliche Übereinstimmung darüber erzielten, dass die Preise erhöht werden müssten, und nur den genauen Zeitpunkt offen ließen (…).

123. Die Gespräche (vom März und April 2002) stellen vorbereitende Schritte in dem Verhandlungsprozess dar, der in der Vereinbarung bei der IISRP-Jahreshauptversammlung vom 12. bis 15. Mai 2002 in Neapel seinen Höhepunkt erreichte. Bei den Kontakten, die im März und April 2002 zwischen Bayer und Zeon stattfanden, erklärten sich beide Unternehmen für eine mögliche Preisabsprache bereit, unter der Voraussetzung, dass die Marktsituation eine Preiserhöhung zulässt.

124. Somit können diese Kontakte vom März und April 2002 insofern als „aufeinander abgestimmte Verhaltensweise“ im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag gewertet werden, als die betreffenden Unternehmen bei diesen Treffen Informationen austauschten über das Preisniveau, das ihres Erachtens auf dem Markt gelten sollte, die Preise, die sie einführen wollten und die Zeitpunkte, zu denen die Preiserhöhungen stattfinden sollten. Mit ihrer Teilnahme an solchen Treffen haben sie sich an abgestimmten Maßnahmen beteiligt, die dazu dienten, ihr Marktverhalten zu beeinflussen und einander offenzulegen, welches Marktverhalten sie selbst in Erwägung ziehen. Die Unternehmen haben also nicht nur das Ziel verfolgt, im voraus die Ungewissheit über das künftige Verhalten ihrer Wettbewerber zu beseitigen, sondern kamen bei der Festlegung der Politik, die sie auf dem Markt verfolgen wollten, nicht umhin die in diesen Sitzungen erhaltenen Informationen direkt oder indirekt zu berücksichtigen.

125. Was die Treffen zwischen Bayer und Zeon am Rande der IISRP-Jahreshauptversammlung vom 12. bis 15. Mai 2002 in Neapel angeht, (…) über ihre vorhergehenden Treffen vom März und April 2002 zumindest auf vorbereitende Gespräche und bedingte Pläne über Preiserhöhungen hin. (…) . In Einklang mit dem bereits unter Randnummer 102 erwähnten Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-305/94 usw. Limburgs Vinyl Maatschappij N.N. und andere/Kommission (PVC II)[15] ist daher festzustellen, dass Bayer und Zeon im Mai 2002 eine Erhöhung der NBR-Preise vereinbarten.

126. (…)

127. (…)

128. (…)

129. Bayer und Zeon haben versucht, die vereinbarte Preiserhöhung umzusetzen und die Umsetzung im September 2002 überwacht. Selbst wenn dieses Verhalten nicht als Vereinbarung im eigentlichen Sinne gewertet würde (was hier nicht der Fall ist), würde es als abgestimmte Verhaltensweise dennoch einen Verstoß gegen Artikel 81 darstellen, weil sich das Marktverhalten der Unternehmen und ihre Versuche, die Preiserhöhungen umzusetzen, eindeutig aus den wettbewerbswidrigen Kontakten zwischen den Wettbewerbern ergaben.

130. Zur Feststellung einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise muss ein kausaler Zusammenhang zwischen der Absprache und dem anschließenden Marktverhalten bestehen. Die Absprache zwischen Bayer und Zeon ist über den gesamten durch die vorliegende Entscheidung gedeckten Zeitraum hindurch klar dokumentiert. Da Bayer und Zeon Bedenken hinsichtlich des Erfolgs bzw. Misserfolgs der Preiserhöhungen hatten, kann – da die beteiligten Unternehmen im Verwaltungsverfahren keine gegenteiligen Beweise vorlegten - davon ausgegangen werden, dass sie bei ihrer Entscheidung, ob sie den bereits angekündigten Preiserhöhungen zum 1. Januar 2001 und 1. April 2001 folgen sollten oder nicht, den bei diesen Kontakten gewonnenen Informationen Rechnung trugen. (…) kann ebenfalls als Beispiel für die Abstimmung zwischen Bayer und Zeon herangezogen werden. In Anbetracht der erwiesenermaßen stattgefundenen wettbewerbswidrigen Treffen und der nachweislich übereinstimmenden Auffassung, dass Preiserhöhungen nur erfolgreich sein können, wenn sie von anderen Wettbewerbern mitgetragen werden, muss gefolgert werden, dass die betreffenden Unternehmen nicht weiter auf dem Markt tätig gewesen sein konnten, ohne die Erkenntnisse aus den ausgetauschten Informationen zu nutzen.

131. Die Konzepte Vereinbarung und abgestimmte Verhaltensweise sind fließend und können sich überschneiden. In der Tat ist eine Unterscheidung gegebenenfalls sogar unmöglich, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig die Merkmale aller Formen

---

[15] Verbundene Rechtssachen T-305/94 usw. Limburgs Vinyl Maatschappij N.N. und andere/Kommission (PVC II), [1999] Slg. II-931, in diesem Punkt bestätigt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Oktober 2002 in den verb. Rechtssachen C-238/99P u.a., Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u.a./Kommission (PVC II), Slg. [2002] I-08375.

verbotener Verhaltensweisen aufweisen kann, die einzeln betrachtet zutreffenderweise eher als die eine und nicht als die andere Form bezeichnet werden könnten. Es erscheint daher künstlich, eine eindeutig kontinuierliche gemeinsame Unternehmung mit ein und demselben Gesamtziel analytisch in einzelne Zuwiderhandlungen zu zerlegen. Ein Kartell kann daher gleichzeitig eine Vereinbarung und eine abgestimmte Verhaltensweise sein.

132. Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, kann es zu internen Konflikten und Rivalitäten oder sogar zu Betrügereien kommen, was jedoch nichts daran ändert, dass die Absprachen eine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, wenn ein gemeinsames Ziel vorliegt. Dies trifft auch für den vorliegenden Fall zu, in dem die Beteiligten mitunter entgegen der Erwartungen der anderen Partei handelten und/oder sich nicht immer an die Vereinbarungen hielten. Die Tatsache, dass Zeon seine Preise im April 2001 nicht anhob, Bayer sich im September 2001 und im Februar oder März 2002 über die Preise beschwerte, die Zeon gegenüber einem bestimmten Kunden anwandte, oder die inkonsequente Umsetzung der Vereinbarung von Neapel stehen somit der Feststellung einer Zuwiderhandlung nicht entgegen.

133. Gestützt auf diese Erwägungen ist festzustellen, dass die Handlungen und Verhalten, die die Adressaten dieser Entscheidung von Oktober 2000 bis mindestens 30. September 2002 insgesamt vornahmen, sämtliche Merkmale einer Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise im Sinne des Artikels 81 EG-Vertrag aufweisen.

### *5.3.3. Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung*

134. Ein Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag kann nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder auch aus einem fortlaufenden Verhalten resultieren. Diese Auslegung ist mit der Begründung, dass eines oder mehrere Elemente dieser Reihe von Handlungen oder dieses fortgesetzten Verhaltens auch in sich und isoliert betrachtet eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung darstellen könnte, nicht anzugreifen. Wenn die verschiedenen Handlungen Teil eines „Gesamtplans“ sind, weil ihre übereinstimmende Zielsetzung den Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt verzerrt, kann die Kommission die Verantwortung für diese Handlungen auf der Grundlage der Beteiligung an der betreffenden Zuwiderhandlung als Ganzes betrachtet zuschreiben[16]. Ein komplexes Kartell wie dasjenige, das Gegenstand dieser Entscheidung ist, kann für den Zeitraum, in dem es bestand, somit als einzige fortdauernde Zuwiderhandlung angesehen werden. Das Kartell kann sich im Laufe der Zeit durchaus wandeln, oder seine Mechanismen können angepasst oder gestärkt werden, um neue Entwicklungen zu berücksichtigen. Die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag ergeben sich

[16] Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 7. Januar 2004 in den verbundenen Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P Aalborg Portland und andere/Kommission …, Randnr. 258; kürzlich bestätigt im Urteil vom 21. September 2006 in der Rechtssache C-113/04 Technische Unie BV/Kommission, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 178.

notwendigerweise aus einem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen, die zwar alle Mittäter an der Zuwiderhandlung sind, deren Beteiligung aber insbesondere gemäß den Merkmalen des betroffenen Marktes und der Stellung des einzelnen Unternehmens auf diesem Markt, den verfolgten Zielen und der gewählten oder vorgesehenen Art und Weise der Durchführung verschiedene Formen aufweisen kann[17].

135. Im vorliegenden Fall, in dem das Kartell eher lose strukturiert war und die Unternehmen nur in Kontakt miteinander traten, wenn es erforderlich schien, stellt das Verhalten der Adressaten dieser Entscheidung aus folgenden Gründen eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen dar: Zumindest in der Zeit vom 9. Oktober 2000 bis 30. September 2002 arbeiteten die Adressaten dieser Entscheidung kollusiv zusammen, indem sie ihre Verhaltensweisen abstimmten und/oder Vereinbarungen trafen, ihr Handeln auf dem Markt absprachen und somit ihr individuelles Geschäftsverhalten einschränkten. Diese Handlungen waren insofern Teil eines Gesamtplans, als sie der Verfolgung eines einzigen, gemeinsamen wettbewerbswidrigen Ziels dienten, nämlich die normale Entwicklung der NBR-Preise auf dem EWR-Markt zu verzerren (siehe Randnummern (…)). Konkret tauschten Bayer und Zeon Informationen über geltende und künftige Preise aus und erörterten ihre Absichten im Hinblick auf Preiserhöhungen, um sicherzugehen, dass der andere die von ihm geplanten/angekündigten Preiserhöhungen auch tatsächlich umsetzte, wodurch der Erfolg der Maßnahme und letztlich ihre Gewinne optimiert werden sollten. (…) Die Abfolge der Ereignisse zeigt, dass die beteiligten Unternehmen die Abstimmung schrittweise bis hin zu einer Vereinbarung über eine Preiserhöhung ausgebaut haben, um den Erfolg sicherzustellen. Alle diese Maßnahmen dienten demselben Ziel.

136. Die Beteiligten wussten, dass sie Teil eines gemeinsamen Plans waren, mit dem ein rechtswidriges Ziel verfolgt wurde. Zudem enthalten einige Unterlagen die Anweisung, dass sie nach Kenntnisnahme zu vernichten sind.

137. Der gemeinsame Plan, den die Adressaten dieser Entscheidung verfolgten, wurde während eines Zeitraums von etwa zwei Jahren durch ein System geheimer Absprachen, spezifischer Vereinbarungen und/oder abgestimmter Verhaltensweisen entwickelt und umgesetzt, die alle demselben gemeinsamen Ziel dienten, den Wettbewerb zwischen ihnen auszuschalten. Daher wäre die Aufteilung eines solchen ein und demselben Zweck dienenden fortdauernden Verhaltens und die Behandlung der Sache als eine Reihe einzelner Zuwiderhandlungen künstlich, da es sich in Wirklichkeit um eine Zuwiderhandlung handelt, die sich in einer Reihe wettbewerbswidriger Handlungen während des gesamten Zeitraums, in dem das Kartell bestand, manifestierte[18].

---

17 Rechtssache C-49/92.

18 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. März 1992 in der Rechtssache T-13/89, Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg. 1992, II-1021, Rdnrn. 259-260.

138. Dass jeder Kartellteilnehmer die Rolle spielen kann, die seinen eigenen spezifischen Gegebenheiten angemessen ist, schließt die Verantwortlichkeit für die Rechtsverletzung als Ganzes nicht aus. Eingeschlossen darin sind auch Handlungen, die von anderen Beteiligten ausgeführt werden, die aber denselben rechtswidrigen Zweck verfolgen und die gleiche wettbewerbsschädliche Auswirkung haben. Ein Unternehmen, das sich an einem gemeinsamen rechtswidrigen Unterfangen durch Handlungen beteiligt, die zur Realisierung des gemeinsamen Ziels beitragen, ist über den gesamten Zeitraum seines Festhaltens an dem gemeinsamen Plan gleichermaßen auch für die Handlungen der anderen Beteiligten im Rahmen der gleichen Zuwiderhandlung verantwortlich. Das ist mit Sicherheit dann der Fall, wenn nachgewiesen ist, dass sich das fragliche Unternehmen des rechtswidrigen Verhaltens der anderen Beteiligten bewusst war, dieses Verhalten hätte vorhersehen oder sich dessen bewusst sein können und dennoch bereit war, das Risiko einzugehen[19]. Eine derartige Schlussfolgerung steht dem Grundsatz, dass die Verantwortung für derartige Zuwiderhandlungen naturgemäß persönlich ist, nicht entgegen; ebenso wenig wird dabei die Einzelprüfung der beigebrachten Beweismittel anhand der einschlägigen Beweisführungsregeln vernachlässigt oder das Recht der beteiligten Unternehmen auf Verteidigung verletzt.

### *5.3.4. Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs*

139. Zweck der Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweisen im vorliegenden Fall war es, den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt und dem restlichen EWR im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen einzuschränken oder zu verzerren.

140. Als wettbewerbsbeschränkend wird in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen u.a. ausdrücklich genannt die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen.

141. Das sind auch die wesentlichen Merkmale der Vereinbarungen im vorliegenden Fall, Der Zweck der Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestand darin, die Preise für NBR auf dem europäischen Markt koordiniert anzuheben.

142. Wenn der Preis das wichtigste Wettbewerbsinstrument darstellt, führen eine Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die auf die Koordinierung der Preisbewegungen unter den Wettbewerbern ausgerichtet sind, naturgemäß zu einer Einschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.

143. Um festzustellen, dass Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen Anwendung finden, braucht nicht untersucht zu werden, welche Wirkung eine Vereinbarung tatsächlich auf den Wettbewerb hat, sobald nachgewiesen ist, dass

[19] Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juli 1999, Rechtssache C-49/92 P, Kommission/Anic Partecipazioni, Slg. 1999, S. I-4325, Randnr. 83.

die Absprachen bezweckten, den Wettbewerb einzuschränken, zu verhindern oder zu verzerren[20].

144. Im vorliegenden Fall war , aufgrund der Elemente, die in dieser Entscheidung vorgebracht werden, die Kollusion, welche in der Preiserhöhung vom 1. Januar 2001 gipfelte, erfolgreich, weil beide Parteien ihre Preise anheben konnten (siehe Randnummern (…)) wohingegen die im Mai 2002 vereinbarte Kollusion umgesetzt wurde, ohne allerdings ganz erfolgreich gewesen zu sein.

*5.3.5. Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Vertragsparteien*

145. Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Bagnasco „ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell in einem der Erreichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteiligen Sinn beeinflussen kann“[21]. Jedenfalls „fordert Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht, dass die dort genannten Vereinbarungen den innergemeinschaftlichen Handel tatsächlich spürbar beeinträchtigen, sondern verlangt nur den Nachweis ihrer Eignung, eine derartige Wirkung zu entfalten“[22].

146. Wie in dem Abschnitt „Handel zwischen den Mitgliedstaaten“ dieser Entscheidung dargelegt, ist der NBR-Markt durch ein erhebliches Handelsvolumen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gekennzeichnet. Zwischen der Gemeinschaft und den zum EWR gehörenden EFTA-Ländern ist ebenfalls ein beachtliches Handelsvolumen festzustellen.

147. Die Anwendbarkeit von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen auf ein Kartell ist jedoch nicht auf jenen Teil des Umsatzes der Kartellteilnehmer begrenzt, der mit der tatsächlichen Lieferung von Waren in einen anderen Staat erzielt wird. Auch muss für die Einschlägigkeit dieser Bestimmungen nicht nachgewiesen werden, dass auch das Einzelverhalten jedes Teilnehmers und

---

20 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2000, Zement, Slg. (2000), II-491, Rdnr. 3927. Siehe auch Urteile vom 15.9.1998 in den Rechtssachen T-374/94, T-384/94 und T-388/94, European Night Services, Slg. 1998, II-3196, Randnr. 136, in der Rechtssache T-202/98, Tate & Lyle u.a./Kommission, Randnrn. 72-73, in der Rechtssache T-241/01, Scandinavian Airlines System/Kommission, Randnr. 130 und in der Rechtssache T-141/94, Thyssen Stahl/Kommission, bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2003 in der Rechtssache C-194/99 P, Randnrn. 635 ff.

21 Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 21. Januar 1999, in den verbundenen Rechtssachen C-215/96 und C-216/96, Bagnasco, Slg. 1999, S. I-135, Rdnr. 47 und 48.

22 Urteil des Gerichtshofs vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-306/96 Javico, Urteil vom 28. April 1998, Slg. 1998, I-1983, Rdnrn. 16-17; siehe auch das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. September 1998 in der Rechtssache T-374/94, European Night Services, Rdnr. 136.

nicht nur das Kartell als Ganzes den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt hat[23].

148. Im vorliegenden Fall erstreckte sich die Kartellvereinbarung auf die gesamte Gemeinschaft und das EWR-Gebiet. Zeon macht zwar geltend, dass es NBR nur in acht oder neun Mitgliedstaaten verkaufte, doch in diesem Zusammenhang ist die räumliche Ausdehnung des gesamten Kartells maßgeblich und nicht die eines einzelnen Mitglieds. Die Existenz eines Preisfestsetzungsmechanismus bewirkte mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit eine automatische Verlagerung der Handelsströme[24]. Die NBR-Produktion in Europa konzentriert sich auf einige wenige Standorte und der EWR-Markt wird vorwiegend von diesen Produktionsstandorten beliefert.

149. Die beteiligten Unternehmen haben keien Argumente vorgelegt, aus denen geschlossen werden könnte, dass die Bedingungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen erfüllt sind. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

## 6. ADRESSATEN DIESER ENTSCHEIDUNG UND DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG

### *6.1.1. Adressaten*

150. Gegenstand der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und des EWR ist grundsätzlich das „Unternehmen“, ein Konzept, das mit dem Begriff der Rechtspersönlichkeit des Unternehmens im nationalen Gesellschafts- oder Steuerrecht nicht identisch ist. Der Begriff „Unternehmen“ ist im EG-Vertrag nicht definiert. Da er sich auf jede kommerziell tätige Körperschaft bezieht, können je nach Umständen als relevantes „Unternehmen“ im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen eine ganze Unternehmensgruppe oder einzelne Untergruppen angesehen werden.

151. Im Falle des Unternehmens Bayer (siehe Abschnitt 2.2.1.1) waren die Mitarbeiter unmittelbar an der Zuwiderhandlung und deren Umsetzung beteiligt.

152. Was das Unternehmen Zeon betrifft (siehe Abschnitt 2.2.1.2), so waren die Mitarbeiter von Zeon Corporation, Zeon Europe GmbH und Zeon Chemicals Europe Ltd. aktiv an einigen Kartelltreffen und -vereinbarungen beteiligt, die nicht nur Teil der in dieser Entscheidung beschriebenen einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung waren, sondern alle zusammen diese auch ausmachten. Zudem bildeten diese Unternehmen eine Unternehmensgruppe, innerhalb derer Zeon Corporation während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung direkt oder indirekt sämtliche Anteile an der Zeon Europe GmbH und an Zeon Chemicals Europe Ltd. hielt.

---

23 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-13/89, Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg. 1992, II-1021, Rdnr. 304.

24 Siehe das Urteil des Gerichtshofs vom 29. Oktober 1980 in den verb. Rechtssachen 209 bis 215 und 218/78, Van Landewyck und andere/Kommission, Slg.1980, S. 3125, Rdnr. 170.

153. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz kann die Kommission grundsätzlich davon ausgehen, dass die Muttergesellschaft zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung in der Lage war, die Geschäftspolitik der 100%igen Tochtergesellschaft entscheidend zu beeinflussen und dies auch tat, ohne dass die Kommission prüfen muss, ob die Muttergesellschaft von ihrer Weisungsbefugnis tatsächlich Gebrauch gemacht hat[25]. Die Muttergesellschaft und/oder die Tochtergesellschaft können diese Annahme jedoch widerlegen, indem sie hinreichende Beweise dafür vorbringen, dass die Tochtergesellschaft „ihr Marktverhalten selbstständig bestimmte, statt Weisungen ihrer Muttergesellschaft zu befolgen, so dass sie kein ‚Unternehmen' bildeten"[26]. Nach der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz müssen solche Beweise zeigen, dass die Tochtergesellschaft "ihr Marktverhalten völlig autonom von ihrer Muttergesellschaft festlegte" und somit "völlige Autonomie" genoss.[27]

154. In diesem Fall nahmen Vertreter von Zeon Corporation unmittelbar an wettbewerbswidrigen Treffen mit Bayer teil. Überdies hat Zeon Corporation ihre geschäftlichen Aktivitäten auf dem Niveau der Gruppe in Geschäftsbereiche unterteilt (z.B. Geschäftsbereich Polymere) und die unmittelbar an dem Kartell beteiligten Mitarbeiter der beiden anderen Zeon-Unternehmen berichteten (…) der Zeon Corporation oder waren diesem zumindest gegenüber verantwortlich. Dies und die hundertprozentige Anteilseignerschaft von Zeon Corporation an der Zeon Europe GmbH und der Zeon Chemicals Europe Ltd. belegen, dass Zeon Corporation zur Zeit der Zuwiderhandlung in der Lage war, einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik dieser beiden Zeon-Unternehmen auszuüben, und dies vermutlich auch getan hat.

155. Aus diesem Grund sollte die vorliegende Entscheidung an Zeon Corporation, Zeon Europe GmbH und Zeon Chemicals Europe Ltd.gerichtet werden. Diese Unternehmen bilden die wirtschaftliche Einheit, die für den NBR-Vertrieb und die NBR-Produktion von Zeon im EWR sowie die Zuwiderhandlung auf dem sachlich relevanten Markt verantwortlich ist. Sie sollten daher gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden.

156. Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen sollten die folgenden Unternehmen für ihre jeweiligen Zuwiderhandlungen haften und somit die Adressaten der vorliegenden Entscheidung sein:

---

25 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 2005, in den verbundenen Rechtssachen T-71/03 etc. Tokai Carbon u.a. gegen Kommission, Randnr. 60. Rechtssache T-354/94 Stora Kopparbergs Bergslags gegen Kommission Slg. 1998, S. II-2111, Rdnr. 80, bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2000 in der Rechtssache C-286/98P Stora Kopparbergs Bergslags gegen Kommission, Slg. 2000, S. I-9925, Rdnrn. 27, 28 und 29 sowie Urteil des Gerichtshofs vom 27. Oktober 1093 in der Rechtssache 107/82 AEG gegen Kommission, Slg. 1993, S. 3151, Rdnr. 50. Akzo Nobel, Avebe, Jungbunzlauer, Prym.

26 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 2005 in den verbundenen Rechtssachen T-71/03 etc. Tokai Carbon u.a. gegen Kommission.

27 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. April 2007, in der Rechtssache T-109/02… Bolloré, Rdnr. 142, 144.

– Bayer AG,

– Zeon Europe GmbH,

– Zeon Chemicals Europe Ltd.,

– Zeon Corporation.

*6.1.2. Dauer der Zuwiderhandlung*

157. Der 9. Oktober 2000 ist der Tag, an dem es erwiesenermaßen zum ersten rechtswidrigen Kontakt zwischen Mitarbeitern von Zeon und Bayer gekommen ist. Dieses Treffen, aus dem sich später die wesentlich explizitere Vereinbarung entwickelte, wird daher in diesem Fall als Beginn der Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln gewertet.

158. Aus dem Beweismaterial geht hervor, dass Bayer und Zeon mindestens bis 30. September 2002 an der Zuwiderhandlung beteiligt waren. Daher sollte dieses Datum als das Ende der Zuwiderhandlung angesehen werden.

159. Die Dauer der Zuwiderhandlung ist daher für jeden einzelnen Adressaten wie folgt anzusetzen:

– Bayer AG: vom 9. Oktober 2000 bis 30. September 2002;

– Zeon Europe GmbH vom 9.Oktober 2000 bis 30. September 2002;

– Zeon Chemical Europe Ltd. vom 9.Oktober 2000 bis 30. September 2002;

– Zeon Corporation vom 9.Oktober 2000 bis 30. September 2002.

## 7. ABHILFEMAßNAHMEN

### 7.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

160. Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen fest, so kann sie nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 die betreffenden Unternehmen auffordern, die Zuwiderhandlung einzustellen.

161. Da die Kartellvereinbarungen im Verborgenen durchgeführt wurden und daher nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Zuwiderhandlungen eingestellt wurden, muss die Kommission die Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, auffordern, die Zuwiderhandlung einzustellen (sofern dies noch nicht geschehen ist) und künftig jegliche Vereinbarungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Entscheidungen im Rahmen von Vereinigungen zu unterlassen, welche dieselben oder ähnliche Ziele oder Auswirkungen haben könnten.

162. Das Verbot erstreckt sich auf alle geheimen Zusammenkünfte und multi- oder bilateralen Kontakte zwischen Wettbewerbern, die einer Einschränkung des Wettbewerbs untereinander oder eine Abstimmung ihres Marktverhaltens bezwecken oder bewirken.

## 7.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

163. Nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[28] kann die Kommission per Entscheidung Geldbußen gegen Unternehmen festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen. Für jedes einzelne der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen beträgt die Geldbuße nicht mehr als 10% des von ihm im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes.

164. Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 muss die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße sämtliche Umstände des Falles, darunter insbesondere die Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung, die in dieser Verordnung ausdrücklich als Tatbestandsmerkmale genannt sind, berücksichtigen. Bei der Festsetzung der zu verhängenden Geldbußen stützt sich die Kommission auf die Grundsätze der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen[29] , die gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verhängt werden (nachstehend „Geldbußenleitlinien“ genannt). Gegebenenfalls wendet die Kommission auch die Kronzeugenregelung an.

## 7.3. Grundbetrag der Geldbuße

### *7.3.1 Methodik*

165. Der Grundbetrag der gegen die betreffenden Unternehmen zu verhängenden Geldbuße wird unter Bezug auf den Umsatz bestimmt.

166. Gemäß den Geldbußenleitlinien besteht der Grundbetrag der Geldbuße aus einem Anteil von, in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes, bis zu 30 % des Unternehmensumsatzesmit der betreffenden Ware/Dienstleistung multipliziert mit der Anzahl der Jahre, die das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war, und einem zusätzlichen Betrag zwischen 15 % und 25 % des Umsatzes, unabhängig von der Dauer der Zuwiderhandlung.

### *7.3.2 Der Wert der verkauften Waren oder Dienstleistungen*

167. Zur Festsetzung des Grundbetrags der zu verhängenden Geldbuße geht die Kommission vom Wert der von dem betreffenden Unternehmen im relevanten

---

[28] Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum „gelten die Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 [jetzt Artikel 81 und 82] des EG-Vertrags […] niedergelegten Grundsätze entsprechend“; (ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6).

[29] ABl. C 210 vom 1.9.2006, S 2.

räumlichen Markt innerhalb des EWR verkauften Waren oder Dienstleistungen. Dabei legt sie in der Regel den Umsatz im letzten vollständigen Geschäftsjahr, in dem das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war, zugrunde.

168. In diesem Fall ist 2001 das letzte vollständige Geschäftsjahr vor der Beendigung der Zuwiderhandlung.

169. 2001 belief sich der Umsatz, den Bayer und Zeon im EWR mit NBR erzielten, auf folgende Beträge:

| | |
|---|---|
| Bayer | 52,4 Mio. EUR |
| Zeon | 27,993 Mio. EUR |

*7.3.3 Schwere der Zuwiderhandlung*

170. Grundsätzlich kann ein Anteil von bis zu 30 % des Umsatzes festgesetzt werden. Bei der Bestimmung der genauen Höhe innerhalb dieser Bandbreite berücksichtigt die Kommission mehrere Umstände, u.a. die Art der Zuwiderhandlung, den kumulierten Marktanteil aller beteiligten Unternehmen, den Umfang des von der Zuwiderhandlung betroffenen räumlichen Marktes und in wieweit die Zuwiderhandlung umgesetzt wurde.

a) Art der Zuwiderhandlung

171. Horizontale Preisabstimmungen zählen naturgemäß zu den schwerwiegendsten Formen der Wettbewerbsbeschränkung, da sie den Wettbewerb in seinem grundsätzlichen Merkmal auf einem Markt von gleichartigen Waren verzerren. Die Adressaten der vorliegenden Entscheidung waren an einer einzigen komplexen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen mit dem gemeinsamen Ziel beteiligt, den Wettbewerb auf dem NBR-Markt im Europäischen Wirtschaftsraum insbesondere durch die gegenseitige Versicherung ihrer Preisabsichten, die Koordinierung einer gleichzeitigen Preiserhöhung und den Austausch von Informationen über Preisstrategien, Kapazitäts- und Auslastungsgrade zu verzerren.

b) Kumulierter Marktanteil

172. Wie in Randnummer 15 dargelegt, wird der kumulierte Marktanteil der Unternehmen (…) auf ungefähr 55 % geschätzt.

c) Räumliche Ausdehnung

173. Was die räumliche Ausdehnung anbelangt, waren die gesamte Gemeinschaft und Norwegen von der Zuwiderhandlung betroffen. In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte weist Zeon darauf hin, dass es einen wesentlich kleineren Markt abdeckte als Bayer. Während der Umstand, dass Bayer alle 15 damaligen Mitgliedstaaten belieferte ausreichend ist, um nachzuweisen, dass sich die

Zuwiderhandlung auf das gesamte Gebiet der EU erstrecte, zeigen die von Zeon vorgelegten Unterlagen ausserdem eindeutig, dass Zeon im fraglichen Zeitraum auch Kunden in 14 der damaligen Mitgliedstaaten (Luxemburg war eine Ausnahme) und in Norwegen belieferte. Somit stellt die Kommission fest, dass sich die Zuwiderhandlung auf den gesamten EWR erstreckte.

d) Umsetzung

174. Zur Umsetzung der Absprachen, wie in Randnummer 144 dargelegt ist festzustellen, dass die Absprachen tatsächlich umgesetzt wurden, wenn auch nicht immer ganz erfolgreich.

*7.3.4 Der auf den Umsatzanteil anzuwendende Prozentsatz*

175. Angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles und unter Berücksichtigung der vorstehend erörterten Kriterien bezüglich der Art der Zuwiderhandlung und ihrer räumlichen Ausdehnung sollte der auf den Umsatzanteil anzuwendender Prozentsatz 16% betragen.

*7.3.5 Dauer*

176. Unter Ziffer 24 der Geldbußenleitlinien ist Folgendes vorgesehen: „Um der Dauer der Mitwirkung der einzelnen Unternehmen an der Zuwiderhandlung in voller Länge Rechnung zu tragen, wird der nach dem Umsatz ermittelte Wert (…) mit der Anzahl der Jahre multipliziert, die das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Zeiträume bis zu sechs Monaten werden mit einem halben, Zeiträume von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr mit einem ganzen Jahr angerechnet.“

177. Für beide Unternehmen wird als Dauer der Zuwiderhandlung die Zeit vom 9. Oktober 2000 bis 30. September 2002 zugrunde gelegt. Nach der in der vorstehenden Randnummer erläuterten Methode bedeutet dies, dass für beide Unternehmen der Multiplikator zur Berücksichtigung der Dauer normalerweise 2 betragen würde. (…) Für Zeon wird nur dem Zeitraum zwischen dem 12. Mai 2002 und dem Ende des Kartells im September 2002 in Betracht gezogen. Der Multiplikator für die Dauer der Zuwiderhandlung sollte somit für Zeon 0,5 betragen.

*7.3.6 Der auf den Zusatzbetrag anzuwendende Prozentsatz*

178. Gemäß Ziffer 25 der Geldbußenleitlinien fügt die Kommission „zusätzlich, unabhängig von der Dauer der Beteiligung eines Unternehmens an der Zuwiderhandlung, einen Betrag zwischen 15 % und 25 % des Umsatzes […] hinzu, um die Unternehmen von vornherein an der Beteiligung an horizontalen Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen, Aufteilung von Märkten oder Mengeneinschränkungen abzuschrecken“.

179. Angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles und unter Berücksichtigung der in Randnummer 175 aufgeführten Kriterien (die auch für den

Zusatzbetrag gelten) ist es angemessen, den auf den Zusatzbetrag anzuwendenden Prozentsatz auf 16% festzusetzen (siehe Randnummern 171-174).

*7.3.7 Berechnung des Grundbetrags und Schlussfolgerungen*

180. Der Grundbetrag für die gegen Bayer zu verhängende Geldbuße wird wie folgt berechnet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Umsatzanteil: | = | 16 768 000 | EUR |
| Zusatzbetrag: | = | 8 384 000 | EUR |
| Grundbetrag insgesamt: | = | 25 000 000 | EUR |

181. Der Grundbetrag für die gegen Zeon zu verhängende Geldbuße wird wie folgt berechnet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Umsatzanteil: | = | 2 239 440 | EUR |
| Zusatzbetrag: | = | 4 478 880 | EUR |
| Grundbetrag insgesamt: | = | 6 700 000 | EUR |

**7.4. Anpassung des Grundbetrags**

*7.4.1 Erschwerende Umstände*

7.4.1.1 Wiederholungstäterschaft

182. Zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung war Bayer (bzw. eine Tochtergesellschaft innerhalb der Bayer-Gruppe) bereits Adressat einer früheren Verbotsentscheidung der Kommission wegen Kartelltätigkeiten gewesen[30]. Da die Kommissionsentscheidung in der Zitronensäure-Sache nahezu ein Jahr vor Beendigung des von dieser Entscheidung betroffenen Kartells erging, wobei das letztere fortsetzte und sich sogar vor der Einleitung der Untersuchung der Kommission intensivierte, ohne dass es sichtbare Zeichen einer Beendigung der Absprachen gegeben hätte, zeigt Bayers Verhalten, dass die zuvor verhängten Geldbußen es nicht zu einer Änderung seines Verhaltens veranlassten. Dies stellt einen erschwerenden Umstand dar. Da Bayer zum ersten Mal als Wiederholungstäter erkannt wurde, rechtfertigt dieser erschwerende Umstand eine Anhebung des Grundbetrags der gegen Bayer zu verhängenden Geldbuße um 50 %.

*7.4.2 Mildernde Umstände*

183. Mildernde Umstände wurden nicht festgestellt oder geltend gemacht.

---

30 Siehe Entscheidung 2002/742/EG der Kommission vom 5. Dezember 2001 (Zitronensäure), ABl. L 239 vom 6.9.2002, S. 18), die u. a. an die Harmann & Reimer Corporation, eine 100 %ige Tochter der Bayer AG gerichtet war.

*7.4.3 Abschreckung*

184. Gemäß Ziffer 30 der Geldbußenleitlinien wird „die Kommission besonders darauf achten, dass die Geldbußen eine ausreichend abschreckende Wirkung entfalten; zu diesem Zweck kann sie die Geldbuße gegen Unternehmen erhöhen, die besonders hohe Umsätze mit Waren oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt haben“.

185. Der weltweite Gesamtumsatz der Zeon-Gruppe belief sich im Jahr 2006 auf 1 928 Mio. EUR. Auf die gegen Zeon zu verhängende Geldbuße wird kein Multiplikator angewandt.

186. Der weltweite Gesamtumsatz von Bayer belief sich im Jahr 2006 auf 28 956 Mio. EUR. Bayer hat besonders hohe Umsätze mit Waren oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zuwiderhandlung im Zusammenhang stehen, erzielt. Um zu gewährleisten, dass die Geldbuße eine hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet, sollte unter Berücksichtigung der Umstände des Falles auf die gegen Bayer zu verhängende Geldbuße ein Multiplikator von 1,1 angewandt werden.

*7.4.4 Schlussfolgerungen zu den Grundbeträgen*

187. Der angepasste Grundbetrag der gegen Bayer zu verhängenden Geldbuße sollte wie folgt berechnet werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Umsatzanteil: | = | 16 768 000 | EUR |
| Zusatzbetrag: | = | 8 384 000 | EUR |
| Angepasster Grundbetrag insgesamt: | = | 41 250 000 | EUR |

188. Dangepasste Grundbetrag der gegen Zeon zu verhängenden Geldbuße sollte mit dem Grundbetrag übereinstimmen.

**7.5. Anwendung der Umsatzobergrenze von 10 %**

189. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 lautet: „Die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung darf 10 % seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.“

190. Die angepassten Grundbeträge für die gegen Bayer und Zeon zu verhängenden Geldbußen betragen weniger als 10 % ihres jeweiligen Gesamtumsatzes im Jahr 2001 (siehe Abschnitte 7.3.2 und 7.4.4). Es ist also nicht erforderlich, den Betrag der Geldbußen zu verringern, um der Anwendung derUmsatzobergrenze von 10 % Rechnung zu tragen.

## 7.6. Anwendung der Kronzeugenregelung

191. Sowohl Bayer als auch Zeon beantragten die Anwendung der Kronzeugenregelung. Sie kooperierten in unterschiedlichen Ermittlungsphasen mit der Kommission, um in den Genuß der in der Kronzeugenregelung vorgesehenen Vorteile zu gelangen.

*7.6.1 Bayer*

192. (…), trat Bayer am 30. Januar 2003 an die Kommission heran und bekundete seinen Wunsch, mit der Kommission auf der Grundlage der Kronzeugenregelung zusammenzuarbeiten. (…)

193. (…)

194. (…) Die von Bayer vorgelegten Informationen waren für die Kommission (…) von Wert (…).

195. Am 29. März 2007 wurde Bayer mitgeteilt, dass die Kommission die Absicht hat, dem Unternehmen gemäß der Kronzeugenregelung eine Ermäßigung der Geldbuße von 30 % bis 50 % zu gewähren.

196. Bayer war das erste Unternehmen, das die Anforderungen gemäß Ziffer 21 der Kronzeugenregelung erfüllte. (…) Die Kronzeugenregelung verlangt nicht, dass der Kronzeuge Beweise für die gesamte Zeit der Zuwiderhandlung vorlegt, um die Anforderungen für eine Ermäßigung der Geldbuße zu erfüllen. Der Umfang, in welchem jedoch die den Anforderungen gemäß Ziffer 21 der Kronzeugenregelung entsprechenden Beweismittel erheblichen Mehrwert beitragen, hängt, unter anderem, davon ab, ob sie sich auf die ganze Zuwiderhandlung beziehen oder lediglich auf bestimmte (begrentzte) Teile davon (siehe Ziffer 23 Buchstabe b der Kronzeugenregelung, die auf den "Umfang" des Mehrwerts verweist). (…)

197. Daher sollte Bayer eine Ermäßigung der Geldbuße um 30% gewährt werden.

198. (…)

199. (…)

200. (…)

201. (…)

202. (…)

203. (…)

204. (…)

205. (…)

206. (…)

207. (…) Gemäß Ziffer 23, letzter Unterabsatz, der Kronzeugenregelung gilt, dass falls ein Unternehmen Beweise für "der Kommission bis dahin unbekannte Sachverhalte" mit unmittelbarem Einfluss auf Schwere bzw. Dauer des mutmaßlichen Kartells vorlegt, die Kommission diese Faktoren bei der Festsetzung der Geldbuße gegen ein Unternehmen unberücksichtigt lässt.

208. (…) Jedoch, (…), lieferte Bayer so wenige Beweismittel, dass sie zur Feststellung einer Zuwiderhandlung, oder bestimmter Sachverhalte, die die Dauer der Zuwiderhandlung unmittelbar beeinflussen würden, nicht ausreichend waren und eine Bestätigung durch (…) benötigt wurde. (…) Die Sachverhalte hinsichtlich des Zeitraums (…) konnten nur anhand der Zusammenlegung von Informationen, die von (…) vorgebracht wurden, ermittelt werden. Daher waren es die zusammengeführten Informationen, und nicht alleine Bayer's Vorbringen, die die Dauer des mutmaßlichen Kartells unmittelbar beeinflussten.

209. (…)

210. (…)

*7.6.2 Zeon*

211. Am 27. August 2003, d.h. 5 Monate nach der von der Kommission angeordneten Untersuchung in den Geschäftsräumen von Zeon Chemicals Europe Ltd. (am 27. und 28. März 2003) und nachdem eine Drittpartei Angaben geliefert und Bayer einen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße gestellt hatte, traten die Rechtsvertreter von Zeon Corporation an die Kommission heran und erklärten, dass Zeon Corporation zu einer Zusammenarbeit mit der Kommission im Rahmen der Kronzeugenregelung bereit sei. (…).

212. (…)

213. (…) Aufgrund dieser Beweise konnte die Kommission die Dauer der Zuwiderhandlung auf den Zeitraum 2000—2001 ausdehnen und die fraglichen Sachverhalte rechtlich einwandfrei nachweisen.

214. Am 29. März 2007 wurde Zeon mitgeteilt, dass die Kommission die Absicht hat, dem Unternehmen gemäß der Kronzeugenregelung eine Ermäßigung der Geldbuße von 20 % bis 30 % zu gewähren.

215. (…) Zeon hat daher einen erheblichen Mehrwert auf in Bezug auf den Zeitraum vor dem Treffen in Neapel beigetragen.

216. Zeon war das zweite Unternehmen, das die Anforderungen gemäß Ziffer 21 der Kronzeugenregelung erfüllte. In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte führt Zeon an, dass ihm aufgrund der Qualität seiner Informationen eine Ermäßigung um 30 % zustehe. (…)

217. Insgesamt, auch unter Berücksichtigung der Zeit, zu der sein Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße einging, und des Umstandes, dass Zeon teilweiser Geldbußenerlass für einen wesentlichen Zeitraum, auf den sich seine Vorbringen bezogen, gewährt wird (siehe unten), sollte Zeon daher eine Ermäßigung der Geldbuße um 20 % gewährt werden.

218. In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte macht Zeon geltend, dass es (…) der Kronzeugenregelung Anspruch auf (…), da es der Kommission (…) geliefert hatte, (…).

219. (…)

220. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände sollte Zeon (…)

221. Der teilweise Geldbußenerlass führt dazu, dass Zeon der auf den Umsatzanteil bezogene Teil der Geldbuße ermäßigt wird. Der Zusatzbetrag sollte jedoch unverändert bleiben, da dieser Teil der Geldbuße nicht von der Dauer der Zuwiderhandlung abhängt.

*7.6.3 Schlussfolgerung zur Anwendung der Kronzeugenregelung*

222. Die gegen Bayer zu verhängende Geldbuße nach Anwendung der Kronzeugenregelung sollte wie folgt berechnet werden :

| | | | |
|---|---|---|---|
| Umsatzanteil: | = | 16 768 000 | EUR |
| Zusatzbetrag: | = | 8 384 000 | EUR |
| Geldbuße insgesamt | = | 28 870 000 | EUR |

223. Die gegen Zeon zu verhängende Geldbuße nach Anwendung der Kronzeugenregelung sollte wie folgt berechnet werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Umsatzanteil: | = | 2 239 440 | EUR |
| Zusatzbetrag: | = | 4 478 880 | EUR |
| Geldbuße insgesamt | = | 5 360 000 | EUR |

**7.7. Höhe der in dieser Entscheidung zu verhängenden Geldbußen**

224. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 werden folgende Geldbußen verhängt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| - | Bayer | 28 870 000 | EUR |
| - | Zeon | 5 360 000 | EUR |

| | | |
|---|---|---|
| - Zeon Corporation | 5 360 000 | EUR |
| davon gesamtschuldnerisch mit: | | |
| - Zeon Europe GmbH | 5 360 000 | EUR |
| - Zeon Chemicals Europe Ltd. | 5 360 000 | EUR |

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die folgenden Unternehmen haben durch ihre Beteiligung an einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung, die den gesamten EWR betraf und in deren Rahmen sie Preiserhöhungen vereinbarten und koordinierten, einander ihre Absicht bekundeten, die Preiserhöhungen durchzuführen und Informationen über ihre Preispolitik auf dem Markt für Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR) austauschten, vom 9. Oktober 2000 bis zum 30. September 2002 gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen:

(a) Bayer AG;

(b) Zeon Corporation;

(c) Zeon Europe GmbH;

(d) Zeon Chemicals Europe Ltd.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen werden folgende Geldbußen festgesetzt:

(a) Bayer AG: 28 870 000 EUR ;

(b) Zeon Corporation, Zeon Europe GmbH und Zeon Chemicals Europe Ltd. Gesamtschuldnerisch haftbar: 5 360 000 EUR.

Die Geldbußen sind binnen drei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung in Euro auf folgendes Konto einzuzahlen:

Konto Nr.

**0050915991 der Europäischen Kommission bei:**

**ING BANK N.V.**
**Financial Plaza**
**Bijlmerdreef, 109**
**NL-1102 BW AMSTERDAM**

**(CODE SWIFT: INGBNL2AXXX – Code IBAN: NL22INGB0050915991)**

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats angewandt wird, in dem diese Entscheidung erlassen worden ist, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte.

*Artikel 3*

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen stellen die in diesem Artikel genannten Zuwiderhandlungen unverzüglich ein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Sie sehen künftig von der Wiederholung der in Artikel 1 genannten Handlungen oder Verhaltensweisen sowie von allen Handlungen oder Verhaltensweisen ab, die denselben oder einen ähnlichen Zweck bzw. dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

BAYER AG
Kaiser-Wilhelm-Allee
D-51368 Leverkusen
Deutschland

ZEON CORPORATION
1-6-2, Marunouchi
Chiyoda-ku, Tokyo
100-8246 Japan

ZEON CHEMICALS EUROPE LTD.
Sully, Vale of Glamorgan
CF64 5ZE
United Kingdom

ZEON EUROPE GMBH
Niederkasseler Lohweg 177
D-40547 Düsseldorf
Deutschland

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und Artikel 110 EWR-Abkommen.

Brüssel, den 23. Januar 2008

*Für die Kommission*

*Neelie KROES*
*Mitglied der Kommission*